

DFWR-Aktuell 08/2011

Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin Tel.: 030-31904 560 Fax: 030-31904 564 info@dfwr.de

Berlin, 05.12.2011

Sehr geehrte DFWR-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Mitgliederinfo 06/2011 vom 22.07.2011 hatten wir Sie darüber informiert, dass das Steuervereinfachungsgesetz vorerst im Bundesrat gescheitert ist. Inzwischen wurde das Gesetz nach Anrufung des Vermittlungsausschusses in geänderter Form durch den Bundesrat verabschiedet und Anfang November im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 55, S. 2131) veröffentlicht. Die im Gesetz enthaltenen Regelungen treten damit größtenteils bereits zum 01.01.2012 in Kraft.

Steuerermäßigung für sämtliche Zwangs- und Kalamitätsnutzungen

Der ursprünglichen Forderung der Wald- und Grundbesitzerverbände, die Besteuerung der Forstwirtschaft unangetastet zu lassen, wurde bei der Gesetzesformulierung nur eingeschränkt Rechnung getragen. Eine wesentliche Änderung betrifft die ermäßigte Besteuerung von Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen gemäß § 34b Einkommensteuergesetz. Solche außerordentlichen Holznutzungen ergeben sich ab dem 01.01.2012 lediglich aufgrund von gesetzlichem bzw. behördlichem Zwang (volks- oder staatswirtschaftlich begründete Nutzungen) oder aber in Folge von höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Immerhin konnte erreicht werden, dass für die hierauf entfallenden Einkünfte der halbe individuelle Steuersatz bereits ab dem ersten Festmeter zugrunde gelegt wird. Die frühere Regelung, nach der Einkünfte bspw. aus Kalamitätsnutzungen erst dann steuerlich begünstigt wurden, wenn der nachhaltige Nutzungssatz unter Berücksichtigung von eventuellen Mindernutzungen in den Vorjahren insgesamt überschritten wurde, entfällt damit. Vielmehr greift für die Einkünfte aus Zwangs- und Kalamitätsnutzungen, die über dem Nutzungssatz liegen, zukünftig sogar der individuelle Viertelsteuersatz. Damit kann es sich nach wie vor auch steuerlich lohnen, den nachhaltigen Nutzungssatz durch ein amtlich anzuerkennendes Betriebswerk feststellen zu lassen. Forstbetriebe bis 30 ha Größe können zur Vereinfachung einen Nutzungssatz von 4,5 Festmeter ohne Rinde je Hektar Holzbodenfläche ansetzen.

Eigenmotivierte Mehrnutzung nicht mehr steuerlich begünstigt

Allerdings entstehen für die Forstbetriebe in Deutschland gegenüber den ursprünglich geltenden Regelungen nicht nur Vorteile: Künftig entfällt die steuerliche Begünstigung von Einkünften aus Holznutzungen, die aufgrund von betrieblich eigenmotivierter Mehrnutzung den steuerlichen Nutzungssatz überschreiten. Solche Mehrnutzungen treten zum einen dann auf, wenn der Wald im Rahmen seiner „Sparkassenfunktion“ einen ggf. kurzfristig erhöhten Liquiditätsbedarf des Forstbetriebs decken muss. Zum anderen bilden sie als „zusammengeballte Nutzungen“ den Regelfall bei kleineren, aussetzenden Betrieben, die beispielsweise ihren zehnjährigen Nutzungssatz auch im Interesse einer für die gesamte Wertschöpfungskette vorteilhaften Blockbildung auf ein einziges Jahr konzentrieren.

Steuerliche Benachteiligung von Forstbetrieben bei Substanzabbau

Eine steuerliche Begünstigung von Einkünften, auch aus eigenmotivierter Mehrnutzung, war durchaus nachvollziehbar und systematisch begründet. So würde bei Betrieben anderer Branchen eine Steuerermäßigung dadurch entstehen, dass der Wert des Anlagevermögens (beim Forstbetrieb: stehendes Holz) durch erfolgten Substanzabbau (beim Forstbetrieb: Holzeinschlag über dem nachhaltigen Nutzungssatz) entsprechend abgeschrieben werden würde. Da eine solche Abschreibungsmöglichkeit beim Forstbetrieb – außer zum Beispiel bei Kahlschlägen – jedoch im Regelfall nicht gegeben ist, unterliegen seine Einkünfte aus beabsichtigtem Substanzabbau künftig der vollen Steuerprogression, was zu einer steuerlichen Benachteiligung gegenüber Betrieben anderer Branchen führt.

Steuerermäßigung setzt Naturalbuchführung voraus

Zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen werden sowohl die gesamten Holzeinnahmen als auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben entsprechend dem Mengenverhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen aufgeteilt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis, dass Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nur dann als solche anerkannt werden, wenn das im Wirtschaftsjahr entnommene oder veräußerte Holz mengenmäßig getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen wird. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach ihrer Feststellung der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden.

Vereinfachung für nicht buchführungspflichtige Betriebe eingegrenzt

Eine weitere Einschränkung entsteht durch das Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 mit Blick auf die Betriebsausgabenpauschale gemäß § 51 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Nach dieser Regelung wurde bislang für alle nicht buchführungspflichtigen Forstbetriebe eine Betriebsausgabe in Höhe von 65 % der Einnahmen aus der Verwertung liegenden bzw. 40 % aus der Verwertung stehenden Holzes pauschal anerkannt. Mit Inkrafttreten der Neuregelung ab dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, wird der durch die Möglichkeit zur

Ausgabenpauschalierung begünstigte Kreis auf Betriebe mit einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche bis maximal 50 ha eingegrenzt. Darüber hinaus werden die Pauschalsätze von 65 % auf 55 % bzw. von 40 % auf 20 % abgesenkt. Bei Inanspruchnahme der Pauschale gelten grundsätzlich sämtliche Betriebsausgaben eines Wirtschaftsjahres als abgegolten. Eine Ausnahme bildet künftig z. B. im Falle eines Kahlschlags die entsprechende Buchwertminderung für das Wirtschaftsgut „Einzelbestand“, die nun als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt wird. Die für die Wiederaufforstung dieser Fläche entstandenen Kosten sind im Gegenzug als Herstellungskosten für das neue Wirtschaftsgut „Einzelbestand“ zu aktivieren.

Änderungen auch im Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes werden auch Regelungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes neu gefasst. So werden bspw. im Falle einer Einschlagsbeschränkung für alle nicht buchführungspflichtigen Forstbetriebe erhöhte Pauschalsätze für die anzusetzenden Betriebsausgaben gewährt. Diese Regelung dient nicht zuletzt dazu, eine Benachteiligung dieser Betriebe gegenüber den buchführungspflichtigen Betrieben auszugleichen, die nach § 3 des Gesetzes eine steuermindernde Rücklage bilden können. Für die Berechnung sowohl der insgesamt zulässigen Rücklagenhöhe als auch des jährlich zulässigen Zuführungsbetrages ist die Feststellung eines nachhaltigen Nutzungssatzes durch ein amtlich anzuerkennendes Betriebswerk erforderlich.

Fazit

Die Regelungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 werden in Teilen (z.B. Besteuerung von Einkünften aus kalamitätsbedingten Nutzungen) tatsächlich zu einer Vereinfachung bei der Besteuerung der Forstwirtschaft führen. Darüber hinaus werden jedoch Regelungen gestrichen, nach denen bislang die progressive Besteuerung zumindest bei Substanzeingriffen in das naturale Anlagevermögen eines Forstbetriebs abgemildert wurde. Hiermit wurde in der Vergangenheit den Besonderheiten der Forstwirtschaft, insbesondere der Einheit zwischen Produkt (Holz) und Produktionsmittel (Baum) sowie der Schwierigkeit eines jährlichen Vermögensvergleichs, ansatzweise Rechnung getragen. Es ist und bleibt eine Aufgabe der deutschen Forstwirtschaft, darauf hinzuwirken, diese Besonderheiten bei der Besteuerung der Forstbetriebe künftig stärker zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Ziegeler

Mark von Busse

Anlage:

- Gesetzestext Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Die Gesetzestexte EStG, EStG-DV, Forstschädens-AusgleichsG liegen in der geänderten Fassung noch nicht vor.)
- Synopse der bisherigen sowie der neuen Rechtslage (Verfasser: Dr. R. Wierling)

§ 34 b Einkommenssteuergesetz

| <i>Bisherige Rechtslage</i> | <i>Neue Rechtslage</i> |
|--|--|
| <p>(1) Zu den außerordentlichen Einkünften aus Holznutzungen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einkünfte aus Holznutzungen, die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind (außerordentliche Holznutzungen). ²Sie liegen nur insoweit vor, als die gesamte Holznutzung abzüglich der Holznutzung infolge höherer Gewalt den Nutzungssatz (Absatz 4 Nummer 1) übersteigt. ³Bei der Berechnung der zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres sind die eingesparten Nutzungen der letzten drei Wirtschaftsjahre in Abzug zu bringen. ⁴Die Differenz zwischen Nutzungssatz und geringerer tatsächlicher Nutzung eines Wirtschaftsjahres stellt die eingesparte Nutzung dar;2. Einkünfte aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). ²Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Berggrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. ³Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen. | <p>(1) Außerordentliche Holznutzungen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Holznutzungen, die aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Sie liegen nur insoweit vor, als sie durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlasst sind;2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Berggrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen. |
| <p>(2) Bei der Ermittlung der außerordentlichen Einkünfte aus Holznutzungen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nummer 1) anfallen, zu berücksichtigen. ²Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen. | <p>(2) Zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind von den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen die damit in sachlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzuziehen. Das nach Satz 1 ermittelte Ergebnis ist auf die ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungsarten aufzuteilen, in dem die außerordentlichen Holznutzungen zur gesamten Holznutzung ins Verhältnis gesetzt wird. Bei einer Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind die im Wirtschaftsjahr veräußerten Holzmengen maßgebend. Bei einer Gewinnermittlung nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 3 ist von den Holzmengen auszugehen, die den im Wirtschaftsjahr zugeflossenen Einnahmen zugrunde liegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für entnommenes Holz entsprechend.</p> |
| <p>(3) Die Einkommensteuer bemisst sich</p> | <p>(3) Die Einkommensteuer bemisst sich für die Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1</p> |

| | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. für die zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nach § 34 Absatz 1; 2. für die Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, soweit sie den Nutzungssatz (Absatz 4 Nummer 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre; 3. für Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 2. <p>²Treffen verschiedene Holznutzungsarten innerhalb eines Wirtschaftsjahres zusammen, sind diese auf die Kalamitätsnutzungen und auf die übrigen Holznutzungen aufzuteilen. ³Sind die übrigen Holznutzungen nicht geringer als der Nutzungssatz, sind die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nummer 2 und 3 auf die gesamten Kalamitätsnutzungen anzuwenden. ⁴Sind die übrigen Holznutzungen geringer als der Nutzungssatz, ergibt sich ein Restbetrag, um den die Kalamitätsnutzungen zu mindern sind. ⁵Die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nummer 2 und 3 finden in diesem Fall nur Anwendung auf die Einkünfte aus den geminderten Kalamitätsnutzungen.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommenssteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre; 2. nach dem halben Steuersatz der Nummer 1, soweit sie den Nutzungssatz (§ 68 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) übersteigen |
| <p>(4) Außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muss periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. ²Dieser muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind; 2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden; | <p>(4) Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind nur anzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das im Wirtschaftsjahr veräußerte oder entnommene Holz mengenmäßig getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen wird und 2. Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden. |

| | |
|---|---|
| <p>3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.</p> | |
| <p>-</p> | <p>(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuersätze abweichend von Absatz 3 für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln, 2. die Anwendung des § 4a des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln, wenn besondere Schadensereignisse nach Absatz 1 Nummer 2 vorliegen und eine Einschlagsbeschränkung (§ 1 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes) nicht angeordnet wurde. |

| <u>§ 51 Einkommensteuer – Durchführungsverordnung</u> | |
|---|--|
| Pauschale Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen | |
| <i>Bisherige Rechtslage</i> | <i>Neue Rechtslage</i> |
| <p>(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 Prozent der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.</p> | <p>(1) Steuerpflichtige, die für ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind, den Gewinn nicht nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und deren forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 Hektar nicht übersteigt, können auf Antrag für ein Wirtschaftsjahr bei der Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abziehen.</p> |
| | <p>(2) Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 55 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes.</p> |
| <p>(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 Prozent, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.</p> | <p>(3) Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 20 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.</p> |
| <p>(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.</p> | <p>(4) Mit den pauschalen Betriebsausgaben nach den Absätzen 2 und 3 sind sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwertes für ein Wirtschaftsgut Baumbestand abgegolten.</p> |
| <p>(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.</p> | <p>(5) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen sowie für die übrigen Einnahmen und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben..</p> |

§ 68 Einkommensteuer - Durchführungsverordnung

| <i>Bisherige Rechtslage</i> | <i>Neue Rechtslage</i> |
|--|---|
| <p>(1) ¹Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muss vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. ²Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.</p> | <p>(1) Der Nutzungssatz muss periodisch für zehn Jahre durch die Finanzbehörde festgesetzt werden. Er muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern (Festmetern) nachhaltig erzielbar sind.</p> |
| <p>(2) ¹Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. ²Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.</p> | <p>(2) Der Festsetzung des Nutzungssatzes ist ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zu Grunde zu legen, das auf den Anfang des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist, von dem an die Periode von zehn Jahren beginnt. Es soll innerhalb eines Jahres nach diesem Stichtag der Finanzbehörde übermittelt werden. Sofern der Zeitraum, für den es aufgestellt wurde, nicht unmittelbar an den vorherigen Zeitraum der Nutzungssatzfeststellung anschließt, muss es spätestens auf den Anfang des Wirtschaftsjahres des Schadensereignisses aufgestellt sein.</p> |
| <p>(3) ¹Ein Betriebsgutachten im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. ²Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.</p> | <p>(3) Ein Betriebsgutachten im Sinne des Absatzes 2 ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb liegt, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörde oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.</p> |

Auszug Forstschäden – Ausgleichsgesetz neu

§ 4 Absatz 1

Steuerpflichtige, die für ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind, und ihren Gewinn nicht nach § 4 Absatz 1, § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 zur Abgeltung der Betriebsausgaben pauschal 90 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abziehen. Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 65 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.

§ 4 a

Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, bei denen der nach § 4 Absatz 1, § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können im Falle einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen.

§ 5 Absatz 1

Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Absatz 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes.